

3) Das Heuerndtereregister, welches die Fuderzahl an Heu und Grummet so wohl von jeder Wiese, als die ganze Anzahl der im jeden Jahre geernteten Fuder, ingleichen die Erndte von Futterkräutern nach Fuderzahl von den angegebenen damit bestellten Stücken enthalten muß.

4) Ein Verzeichniß des wirklichen Bestandes von Rind: Schaaf: Schweine: Hühnervieh und der Taubenflucht.

5) Das Teich- Besag- und Fischregister, welches eine genaue Angabe aller Laich- Streck- und Besageeiche samt dem Ausfischen nach Centnern und Pfunden jeder Art Fische enthalten muß.

6) Haushaltungskosten- Rechnungen auf Schif: und Geschirr, Pferde, Viehstand, Unterhaltung und Beköstigung des Gesindes, auf die Erndte und so weiter.

7) Ein Verzeichniß der Deputanten nebst Anführung des Deputats für jeden.

Dieses sind diejenigen abzufordernden Nachrichten, welche bey einem jeden Landhaushalte vorkommen. Es können aber, nach der besondern Beschaffenheit der Sache, deren noch mehrere nöthig seyn, wie auch bey der Anleitung zu Verfertigung der besondern Anschläge über jeden Haushaltsartikel noch manches bemerkt werden wird. Man merke aber, daß dieses nur Nachrichten sind, die Handleitung geben sollen. Es sind also keine Grundlagen, die ohne weitere Untersuchung zur Verfertigung des Anschlag selbst dienen.

§ 7.

Die von dem Justiz-Beamten zu fordernden Nachrichten betreffen gewöhnlich Gerechtsame und Prästationen, die entweder mit in Pacht gegeben werden, oder doch auf den Ertrag einen Einfluß haben. Zum Beispiel Dienstleistungen der Häuslinge, die nach deren Anzahl nur in Anschlag gebracht werden können, verpachtete baare Gefälle, Abgaben vom unthanan Viehe, als Butterzinse und dergleichen. Jedes Orts besondere Beschaffenheit muß dieses an die Hand geben, und es wird auch bey der Anleitung zu den besondern Anschlägen hievon noch manches vorkommen.